

In Sachen

DIE GRÜNEN, Landesverband Schleswig-Holstein

-Antragsteller/Beschwerdegegner-

g e g e n

G[1] aus G, KV L/OV G

-Antragsgegner/Beschwerdeführer-

F aus G

-Beigeladener-

hat das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14.01.1989 in Hamburg durch Gustav Schnepfer als Vorsitzenden sowie die gewählten Beisitzer Ernst Medecke und Rainer Hasenbeck und die benannten Beisitzer Bernd Joachim Meyer und Martin Kock für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Schleswig-Holstein der Partei DIE GRÜNEN vom 14.06.1988 wird zurückgewiesen.

Gründe

A.

1. Der Antragsgegner ist Mitglied der Partei DIE GRÜNEN im Kreisverband L/Ortsverband G. Er rechnet sich zum sog. "Minderheitenflügel".

Als Direktkandidat zur Wahl zum Landtag Schleswig-Holstein am 13.09.1987 für den Wahlkreis 42 (L-S) wurde von dem zuständigen Gremium der Partei DIE GRÜNEN der Beigeladene gewählt. In dem gleichen Wahlkreis kandidierte der damalige amtierende Ministerpräsident B als Spitzenkandidat der CDU. Unmittelbar vor der Wahl zum Landtag erschien am 11.09.1987 in der Tageszeitung G Anzeiger, einem Kopfblatt der "B Zeitung", eine Anzeige des sog. "Minderheitenflügels" mit der Überschrift "Wahlen ändern nichts! ... sonst- wären sie verboten! (DIE GRÜNEN - Ortsverband G - Minderheitenflügel)".

Die Anzeige lautet u. a.:

"Der Direktkandidat

Der Grüne Direktkandidat, F heißt er. Und ein Lehrer ist er. Wir, die Mitglieder vom Minderheiten-Flügel der GRÜNEN aus G, waren und sind gegen seine Kandidatur. Dafür haben wir Gründe:

1. F praktiziert immer wieder eine ungrüne Politik. - So fordert er z.B. ein Sammellager für Asylbewerber im ehemaligen Krankenhausaltbau (statt Abriß) und begründete dieses auch noch mehrfach.
2. F ist unsolidarisch. - Siehe sein persönliches Verhalten im J/B-Komplex, als er unserem jetzigen Bundestagsabgeordneten W vorwarf, "menschenverachtende Politik" zu betreiben und sich trotz laufender Kampagnen ausdrücklich distanzierte!
3. F ist nicht lernfähig. - Diese mangelnde Solidarität hat er bis heute nicht zurückgenommen. Statt dessen nebelt er andere ein, indem er vorgibt, sich in der Form vertan zu haben.
4. F ist konfliktscheu. - Er war nach gutbegründeter Kritik seiner Politik anlässlich der Kandidatenaufstellung auf der Jahreshauptversammlung nicht präsent, um sich der Selbstverständlichkeit einer Befragung zu stellen.
5. F ist mitleidheischend. - Er instrumentalisiert sowohl sein persönliches Schicksal als auch politische Inhalte unserer Partei.
6. F ist bedenkenlos. - Politisch Andersdenkende in seiner eigenen Partei bringt er in berufliche Schwierigkeiten.
7. F ist ein im schlechtesten Sinne machtpolitisch orientierter Mensch. Unterstützt von rund 20 neu in den [...] Ortsverband [G] eingetretenen Mitgliedern forcierte er die Ausgrenzung innerparteilicher Gegner. Dies erinnert an die Kaderpolitik bestimmter Sektierervereinigungen der 60er Jahre.
8. F ist dialogunfähig. - Mit konstruierten "Legitimationskonstrukten" kündigte er jegliche Zusammenarbeitsbemühungen unseres Flügels mit dem Mehrheitenflügel auf. Dieses hat Methode!
9. F ist destruktiv. - So hat er z. B. trotz guter Bausubstanz mit zu verantworten, daß der Krankenhausaltbau dem Abriß freigegeben wurde.
10. F ist somit politikunfähig. Seine Kandidatur als Direktkandidat erfolgte in Abwesenheit ohne Votum des Ortsverbandes G.

Nun müßte man annehmen, daß wir GRÜNE des [...] Minderheitenflügels [G] dazu aufrufen, diesen F nicht zu wählen!

Und tatsächlich - eigentlich wäre dieses der konsequente Schluß. Aber Politik ist ja "ein schmutziges Geschäft" und so rufen wir dazu auf, trotz

dieser 10 Punkte (und davon gibt es noch mehr) am kommenden Sonntag, den 13. September, diesen F von den GRÜNEN aus G zu wählen! Wir bedauern lediglich, daß es keinen gleichwürdigen Kandidaten gibt. Wählen Sie dennoch [F]. Jawohl, Sie haben richtig gelesen, wir rufen dazu auf, DIE GRÜNEN zu wählen.

Denn:

- a) gibt es bei uns in SH für die Wahlen zum LANDTAG nur eine Stimme (es gibt keine Zweitstimme wie bei der Bundestagswahl)
- b) sind wir vom Minderheitenflügel ja nicht aus dem gleichen Holz geschnitzt wie dieser F (nicht lernfähig, unsolidarisch, destruktiv, ungrün, dialogunfähig, usw. usw.), statt dessen aber sind wir auch nicht unaufrichtig und teilen unsere Bedenken mit!
- c) G[1] ist auf der Landesliste vertreten - im Gegensatz zu F - und hat somit eher eine Chance in den Landtag gewählt zu werden.
- d) Als Gegenkandidaten sind B (Mitglied der CDU Schleswig-Holstein) und L von der SPD aufgestellt. Beide halten wir aus politischen Gründen (nicht aus persönlichen wie bei F) für noch ungeeigneter.

Und weil G[1] auf einem Listenplatz der Landesliste der GRÜNEN vertreten ist, - im Gegensatz zu F - und somit unser Kandidat eben über diesen Listenplatz eher eine Chance hat, in den Landtag gewählt zu werden, als F mit seiner schofeligen Direktkandidatur.

Deshalb: Wählen Sie am kommenden Sonntag mit ihrer einzigen Stimme unseren Kandidaten der GRÜNEN, F, damit so gute Leute wie G[1] vom Minderheitenflügel mit ein paar weiteren Personen unserer Landesliste in den Landtag einziehen können!

G[1], 24 Jahre, Kandidat der DIE GRÜNEN zum Landtag in Schleswig-Holstein. Am 14.3.1963 in G geboren. Besuchte dort das O-H-Gymnasium. In der Schülermitverwaltung aktiv tätig. Schon früh lernte er die Bedeutung der außerparlamentarischen Bewegung gegen die Atomindustrie in der Bürgerinitiative Umweltschutz kennen. Nach erfolgreicher Kriegsdienstverweigerung lebte und arbeitete er mit behinderten Menschen in H. Anschließend begann er an der Uni H ein Psychologiestudium. Mitglied der DIE GRÜNEN seit 1986 in G.

Einstimmig wählte der Ortsverband G G[1] 1986 zum Spitzenkandidaten zur Kommunalwahl.

In seinem Wahlkreis stimmten mehr als 10 % der Menschen für DIE GRÜNEN. Nach seiner Mandatsrückgabe arbeitete er im Kreisvorstand mit den Schwerpunkten Gesundheit und Immigration. Im außerparlamentarischen Kampf gegen das AKW Krümmel bereitete er im Rahmen der Regionalkonferenz Krümmel-Aktionstage und andere Protestformen vor. Während der Auseinandersetzungen um das Johanniter-Krankenhaus in G begleitete er diese auf der juristischen Ebene und hob mit anderen Menschen aus G die Patienten-Beratungsstelle aus der Taufe. Nach seiner Einschätzung ist der Einzug der GRÜNEN in den Landtag in Schleswig-Holstein genauso sicher wie ein Super-Gau im Kernkraftwerk Krümmel.

Etwa in der Mitte der Anzeige ist ein Lichtbild des Antragsgegners abgedruckt. Für die Anzeige zeichnete O [aus] G [sich] verantwortlich i.S.d. Presserechts.

In der zunächst von O und dem Antragsgegner formulierten Anzeige waren darüber hinaus noch folgende Vorwürfe gegen den Beigeladenen enthalten:

- „...4. F redet und schreibt in einer Vielzahl von Gelegenheiten Unwahrheiten. Einige waren Bestandteil eines Parteiausschlußverfahrens gegen ihn.
5. F ist "link". - Mit verfälschenden Darstellungen versucht er laufend mit seiner Alkoholkrankheit (er hält sich seit einigen Jahren in bewundernswerter Weise trocken) gegen politisch Andersdenkende Stimmung zu entfachen.
6. F ist skrupellos. - Politisch Andersdenkende in seiner eigenen Partei bringt er bewußt in existentielle Gefahren und genießt dieses noch sichtlich.“

Der Kreisverband L erhielt von dem Vorhaben des Antragsgegners und O's vorab Kenntnis und erreichte mit anwaltlicher Unterstützung, daß diese Passagen nicht veröffentlicht wurden. Aufgrund dessen formulierten Antragsgegner und O den Anzeigentext um.

3. Die Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Schleswig-Holstein vom 07./08.11.87 beschloß bei 8 Gegenstimmen mit großer Mehrheit:

"Die Landesdelegiertenversammlung beauftragt den Landesvorstand, gegen alle Mitglieder der GRÜNEN, die nachweislich an der Gestaltung oder Auftragsvergabe der Anzeige in der "B Zeitung" beteiligt waren, in der wenige Tage vor der Landtagswahl der Kandidat der GRÜNEN im

Wahlkreis 42 - L-S -, F, von Mitgliedern der GRÜNEN in unerträglicher Weise persönlich und politisch herabgesetzt wurde, ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses einzuleiten."

In der Begründung zu diesem Antrag des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Kiel heißt es am Ende:

"Letztlich ist hier eine Grundsatzentscheidung zu fällen: Wieviel Mangel an Solidarität kann sich eine politische Organisation leisten? Wieviel Erpressung erträgt sie - sei es von ihren "Prominenten" oder (wie im Falle der skandalösen Anzeige in der "B Zeitung") von ihren "einfachen" Mitgliedern?"

In der Sitzung des Landesvorstandes der GRÜNEN Schleswig-Holstein vom 09.12.87 beschloß dieser einstimmig, gegen die Mitglieder G[1]/O Antrag auf Parteiausschluß beim Landesschiedsgericht zu stellen.

4. Auf einer Ortsmitgliederversammlung vom 15.12.1987 wurde der Antragsgegner zu der Anzeige befragt. Dabei distanzierte der Antragsgegner sich nicht von dem Inhalt der Anzeige, sondern erklärt, daß er nach wie vor voll hinter dem Inhalt dieser Anzeige stehe.

5. Am 04.01.88 stellte der Landesverband der GRÜNEN Schleswig-Holstein Antrag auf Einleitung eines Parteiausschlußverfahrens vor dem Landesschiedsgericht gegen O und G[1] (beide Ortsverband G sowie Kreisverband L).

Zur Begründung trug der Landesverband vor, die veröffentlichte Anzeige sei extrem parteischädigend. 2 Tage vor der Landtagswahl würden in dieser Anzeige gegen einen gewählten Direktkandidaten der GRÜNEN schwerwiegende persönliche und politische Unterstellungen und Vorwürfe erhoben, die den Charakter von "Stimmungsmache" trügen und dazu angetan seien, die Glaubwürdigkeit des GRÜNEN Direktkandidaten öffentlich zu zerstören. Form und Inhalt der Anzeige sprengten in jedem Fall den Rahmen von notwendigen innerparteilichen Auseinandersetzungen, den eine demokratische Partei garantieren und zulassen müsse. Der gewählte Stil der Auseinandersetzung verlasse sogar die wünschenswerte Fairneß, die im Umgang politischer Gegner aus verschiedenen Parteien in der Auseinandersetzung miteinander vorherrschen sollte.

O sei für die Anzeige presserechtlich verantwortlich.

G[1] sei am Zustandekommen der Anzeige aktiv beteiligt; er habe sich zudem in der Anzeige als politischer und persönlicher Gegenpol zu F aufgebaut: Im Kontext der Anzeige erscheine G[1] eindeutig als "Gegenkandidat" zu F. Darüber hinaus habe G[1] Inhalt und Stil der Anzeige federführend verteidigt und in der Öffentlichkeit aktiv vertreten.

Der Landesverband bezog sich zur weiteren Begründung auf den Beschluß der Landesdelegiertenkonferenz vom 08.11.87 sowie auf den Text der Anzeige.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, daß mit der Anzeige der Antragsgegner für die Anzeige verantwortlich sei und damit vorsätzlich gegen die Satzung, erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt habe.

Er beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei DIE GRÜNEN auszuschließen.

6. Der Antragsgegner hat in dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht keine Stellungnahme abgegeben und war auch zur mündlichen Verhandlung am 16.04.1988 trotz vorangegangener Verlegungsanträge nicht erschienen.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 16.04.1988, mit welcher der Antragsgegner (ebenso wie das frühere Mitglied O) aus der Partei DIE GRÜNEN ausgeschlossen wurde und das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung anordnete, hat der Antragsgegner mit Anwaltsschriftsatz vom 22.06.1988 "Berufung/Rechtsmittel" eingelegt, welches trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht begründet wurde.

Der Antragsgegner hat sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht einverstanden erklärt. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Das Bundesschiedsgericht hat das betroffene Mitglied F beigeladen. F hat an der mündlichen Verhandlung teilgenommen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

B.

Das zulässige Rechtsmittel ist nicht begründet.

1. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte (§ 11 IV 1 BS).

Zwar war das Rechtsmittel entgegen § 4 SchGO der Partei DIE GRÜNEN nicht begründet und mit Beweismitteln versehen. Dieser Umstand führt nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels, sondern zu

einer Überprüfung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts auf der Grundlage des Vortrages der Verfahrensbeteiligten.

2. Das Landesschiedsgericht hat im Ergebnis zurecht die Voraussetzungen eines Parteiausschlusses gem. § 10 IV ParteienG angenommen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen hat.

Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob die in der Präambel der Satzung der Bundespartei DIE GRÜNEN ebenso wie in der Satzung des Landesverbandes DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein enthaltenen politischen und inhaltlichen Erklärungen allein aus formalen Gründen als Bestandteil der Satzung anzusehen sind, oder ob eine derartige Aufladung der Satzung mit inhaltlichen Positionen den Satzungsbegriff des ParteienG, jedenfalls in § 10 IV ParteienG nicht erfüllt (vgl. hierzu Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, S. 96; Risse, Der Parteiausschluß, S. 74).

Ebenfalls offen bleiben kann die Frage, ob der Antragsgegner mit der Anzeige gegen Grundsätze der Partei verstoßen hat. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob der gesamte Inhalt der Präambel oder bspw. nur die in Ziffer 5. der Präambel niedergelegten Grundsätze solche des § 10 IV ParteienG sind, und ob der Antragsgegner hiergegen erheblich verstoßen hat.

Jedenfalls hat der Antragsgegner gegen die Ordnung der Partei verstoßen.

Dabei wird nicht verkannt, daß der Antragsgegner berechtigt ist, nicht von der Mehrheit der Partei oder der Parteigliederung getragene inhaltliche Positionen zu vertreten und sich dafür einzusetzen, diese Positionen entweder mehrheitsfähig zu machen oder zumindest die von der Mehrheitsmeinung abweichende Mindermeinung auch öffentlich zu Gehör zu bringen. Dabei ist der Antragsgegner auch berechtigt, sich zu diesem Zwecke mit gleichgesinnten Mitgliedern zu einem sog. "Minderheitenflügel" zu organisieren. Diese Kritik darf auch öffentlich erfolgen.

Im Rahmen der innerparteilichen oppositionellen Betätigung hat das Mitglied jedoch auch Rücksicht auf das Parteiinteresse zu nehmen und sich als Glied der Partei zu fühlen und zu verhalten (Seifert, Die politischen Parteien im Recht der BRD, S. 212).

Als inneres und äußeres Ordnungselement bezeichnet dieses Prinzip der Parteiloyalität und Solidarität den zwingenden formalen Minimalkonsens für die parteipolitische Konfliktaustragung (Strunk, Meinungsfreiheit und Parteidisziplin, JZ 1978, 87, 88).

Dies gilt insbesondere in Wahlkampfzeiten. Es ist ein legitimes Interesse der Partei, nach der Entscheidung, sich um bestimmte Mandate zu bewerben, eine größtmögliche Akzeptanz ihrer Positionen, wie sie sich in der Anzahl von Wählerstimmen niederschlagen kann, anzustreben. Dabei ist der in der

Öffentlichkeit erweckte Eindruck von innerparteilicher Uneinigkeit geeignet, nachteilige Wirkungen zu entfalten. Das gilt auch, wenn ein Kandidat der Partei, nachdem er von dieser nominiert wurde, ausgerechnet von eigenen Parteimitgliedern, und dazu öffentlich und insbesondere so kurzfristig vor dem Wahltermin, daß diesem keine Möglichkeit zur Reaktion auf die Vorwürfe verbleibt, persönlich in einer Form angegriffen wird, die ausschließlich persönlich motiviert ist und eine Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung des Parteimitgliedes erkennen läßt (Buhl, ZRP 1971, 198).

Von einem Mitglied muß erwartet werden, daß es Mehrheitsbeschlüsse der Parteiorgane, auch soweit es mit seinen eigenen Vorstellungen in der Minderheit geblieben ist, zumindest akzeptiert und diese Entscheidungen, wenn es sie nicht mittragen und unterstützen kann, zumindest nicht dadurch unterläuft, daß es seine eigene Person und Positionen als unterlegenes Parteimitglied im Rahmen eines Wahlkampfes öffentlich gegen das von der Mehrheit nominierte Mitglied stellt und damit dessen Wahlchancen ebenso wie die Wahlchancen der Partei beeinträchtigt.

Darüber hinaus verstößt der Zeitpunkt einer Veröffentlichung dann gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität, wenn dem betroffenen Mitglied und/oder der Parteimehrheit keine Möglichkeit mehr verbleibt, in gleicher Weise bis zum Wahltag auf die Vorwürfe inhaltlich zu reagieren.

Schließlich darf ein Mitglied - auch unterhalb der Schwelle dessen, was etwa als Beleidigung oder Verleumdung verboten ist - keine unsachlichen Angriffe gegen seine Partei - und auch nicht, soweit es um Parteiangelegenheiten geht, gegen andere Parteimitglieder - führen. (Risse, a.a.O., S. 94; Strunk, a.a.O., S. 91).

Indem der Antragsgegner in der Anzeige unmittelbar als Gegenkandidat gegen den Beigeladenen auftrat, und mit dem Lichtbild eine besondere Aufmerksamkeit auf seine Person zog, für die Anzeige inhaltlich mitverantwortlich war und sich schließlich von dem Inhalt der Anzeige nicht nur nicht distanzierte, sondern ausdrücklich dazu bekannte, hat der Antragsgegner gegen die innerparteiliche Ordnung verstoßen.

Dieser Verstoß ist auch erheblich.

Der Antragsgegner kandidierte auf Platz 36 der Landesliste, mithin auf einem Platz, welcher als aussichtslos für die Wahl zum Mitglied des Landtages von vornherein angesehen werden mußte. Von daher ist der Aufruf in der Anzeige, trotz der geäußerten Kritiken an der Person des Beigeladenen gleichwohl die Partei DIE GRÜNEN zu wählen, da dieser eher eine Chance habe, in den Landtag gewählt zu werden, als der Beigeladene über ein Direktmandat, nicht stichhaltig. Die Gegenüberstellung mit dem Kandidaten der CDU und der SPD ist nach den Ausführungen über die Person des Beigeladenen ohne nähere Begründung nicht mehr nachvollziehbar.

Die Distanzierungsbegründung, man "(wir vom Minderheitenflügel)" sei nicht aus dem gleichen Holz geschnitzt wie der Beigeladene, also "nicht lernfähig, unsolidarisch, destruktiv, ungrün, dialogunfähig,

usw., usw., nicht unaufrichtig" kann in diesem Zusammenhang erneut nur als persönliche Herabsetzung des Beigeladenen als Direktkandidaten verstanden werden und ist damit nicht geeignet, das öffentliche Ansehen und die Attraktivität der Partei zu stärken (vgl. Grawert, a.a.O., S. 115).

Es erscheint höchst zweifelhaft, ob die Formulierungen gegen die Person des Beigeladenen als Direktkandidaten rein innerparteilich noch als zu tolerierende Meinungsfreiheit hingenommen werden müßten. Im Rahmen einer öffentlichen Auseinandersetzung jedenfalls sind die Angriffe auf die Person des Beigeladenen zum großen Teil bereits als Einzelformulierungen, sicher aber in ihrer Häufung unter Berücksichtigung des Zeitpunktes und des Anlasses nur noch als persönliche Diffamierung zu bewerten.

Die Auswirkungen dieses Verhaltens in der konkreten Situation und der konkreten Ausgestaltung hat deshalb zu einer Beeinträchtigung des öffentlichen Ansehens der Partei und ihres Direktkandidaten geführt, welcher angesichts der Schwierigkeit der Wettbewerbssituation zu den übrigen Parteien zu einer Beeinträchtigung geführt hat, welche nicht mehr als lediglich nachrangig oder gar durchschnittlich angesehen werden kann. Vielmehr ist von einer besonderen Beeinträchtigung des öffentlichen Ansehens der Partei und ihrer innerparteilichen Struktur und damit von einer zielgerichteten Schwächung der Erfolgsaussichten der Partei aufgrund der Nichtakzeptanz der Mehrheitsentscheidung auszugehen, welche den Verstoß zu einem erheblichen macht.

Schließlich ist der Partei hierdurch auch schwerer Schaden entstanden. Dabei braucht der eingetretene Schaden nicht konkret nachgewiesen zu werden. Es reicht vielmehr aus, daß der Eintritt eines schweren Schadens möglich, jedenfalls aber naheliegend erscheint.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die schädlichen Meinungsäußerungen eine größere Verbreitung erfahren haben, öffentlich geschehen sind und öffentliches Aufsehen erregt haben. Auch der öffentliche Einfluß durch eine Anzeige des vorliegenden Inhalts führt nach allgemeiner Erfahrung zu einer besonders nachhaltigen Beeinflussung der Wählermeinung.

Ein größerer Schaden, als der durch diese Anzeige bewirkte in der öffentlichen Meinung zu diesem Zeitpunkt ist schlechterdings kaum vorstellbar (vgl. hierzu auch FDP-Landesschiedsgericht Berlin, in NVwZ 1983, 439, 440 mit Ann. Henke, in NVwZ 1983, 398).

2. Nach allem war deshalb die erstinstanzliche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zu bestätigen.

3. Das Verfahren ist gem. § 13 II 1 der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei DIE GRÜNEN kostenfrei.

Protokoll

Es sind erschienen:

Für das Bundesschiedsgericht: Gustav Schnepfer, als Vorsitzender. Die gewählten Beisitzer Ernst Medecke und Rainer Hasenbeck. Als benannte Beisitzer für den Landesverband Bernd-Joachim Meyer sowie als benannter Beisitzer vom Bundesschiedsgericht für den Antragsgegner Martin Kock sowie als beigeladenes Mitglied F.

Von den Beteiligten sind anwesend für den Landesverband G[2] mit schriftlicher Vollmacht. Für den Antragsgegner niemand.

Auf die Einführung in den Sach- und Streitstand wurde allseits verzichtet.

Es wird festgestellt, daß die Anzeige am 11.09.1987 in der "G Zeitung" erschienen ist. Die "G Zeitung" ist ein Kopfblatt der "B Zeitung".

In G gibt es darüber hinaus den "G Anzeiger". Dabei handelt es sich um ein wöchentlich erscheinendes Anzeigenblatt. In diesem "G Anzeiger" ist die Anzeige nicht erschienen.

Bei der "G Zeitung" handelt es sich um die einzige lokale Tagespresse. Auf Frage erklärt G[2]: Diese Anzeige war Diskussionsgegenstand auf der Landesdelegiertenkonferenz am 07./08.11.87. Sowohl O [als auch] G[1] haben sich aufgrund des Antrages des Kreisverbandes K zu Wort gemeldet und sind dem Ausschlußbegehren entgegen getreten. Dabei haben beide erklärt, sie hätten zunächst eine Anzeige mit anderem Inhalt geplant gehabt, hätten den ursprünglichen Text dann aber umformuliert.

F erklärt: Auf einer Ortsmitgliederversammlung vom 15.12.87 wurde G[1] zu der Anzeige befragt. Er hat sich auf Aufforderung von dem Inhalt der Anzeige ausdrücklich nicht distanziert. Er stehe nach wie vor voll hinter dem Inhalt dieser Anzeige.

Ergänzend erklärt F: Unser Ortsvorstand erhielt Kenntnis von einem Anzeigenentwurf. Über unsere Anwältin haben wir dann erreicht, daß zumindest die schlimmsten Passagen aus dem Anzeigentext herausgenommen wurden. Dabei handelte es sich um diejenigen Passagen, bei denen die Anwältin mit Erfolg argumentieren konnte, daß die Persönlichkeitsrechte von mir verletzt wurden. Bei den übrigen Punkten vertrat die Zeitung die Auffassung, daß es sich hierbei um politische Meinungsäußerungen handele, die F sich gefallen lassen müsse.

G[2] erklärte weiter: Der Landesverband geht davon aus, daß diese Anzeige ohne die aktive Mitwirkung von G[1] nicht hätte erscheinen können. Wäre die Anzeige ohne Wissen und gegen den Willen von G[1] erschienen, hätte es nahegelegen, daß sich G[1] öffentlich von dieser Anzeige distanziert. Indem er sich

nicht nur nicht distanziert hat, sondern sich ausdrücklich zu dieser Anzeige bekannt hat, gehen wir von einer aktiven Mitgestaltung der Anzeige durch G[1] aus. Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß G[1] auf dem veröffentlichten Foto fast nicht wieder zuerkennen ist. Sein normales Erscheinungsbild sieht anders aus.

G[2] erklärt für den Landesverband: Bezüglich des vorsätzlichen Satzungsverstoßes beziehen wir uns auf Ziffer 6. der Präambel der Bundessatzung der Partei DIE GRÜNEN, welche wortgleich in der Präambel Ziffer 6. der Landessatzung Eingang gefunden hat. Daraus ergibt sich insbesondere die Dialogfähigkeit als wesentliches Element der Politikfähigkeit. In der Präambel sind auch die wesentlichen Grundsätze der Partei festgelegt gegen welche hier verstoßen wurde. Der Umgangsstil wie er durch die Anzeige zum Ausdruck kommt, ist ein erheblicher Verstoß gegen die innere Ordnung.

Indem das ganze zu Wahlkampfzeiten stattfand und die innere Zerrissenheit der Partei unmittelbar vor der Landtagswahl in dieser Form noch einmal öffentlich gemacht wurde, ist der Partei auch ein schwerer politischer Schaden entstanden. Hinzu kommt, daß die Argumentation des Minderheitenflügels in der Anzeige nicht politisch ernsthaft gemeint sein kann. G[1] kandidierte auf Platz 36 der Landesliste. Von daher hätte er ohnehin keinerlei Aussichten gehabt, mit einem guten Abschneiden der Partei in den Landtag einzuziehen. Insofern bewerten wir die Anzeige in zweierlei Hinsicht: Unser Direktkandidat wurde öffentlich demontiert und die Zerrissenheit der Partei wurde nochmals öffentlich zur Schau gestellt und damit zur Wahl unattraktiv gemacht.

Ergänzend weise ich noch darauf hin, daß bei der Wahl zur Direktkandidatur für den Wahlkreis L sich G[1] und F beide beworben haben. G[1] ist in dieser Entscheidung gegenüber F unterlegen.

F erklärt ergänzend: Nachdem die Anzeige erschienen ist, bin ich noch vor der Wahl von vielen Seiten angerufen worden und angesprochen worden, was es mit dieser Anzeige auf sich habe. Die Anfragen kamen sogar aus den Reihen der CDU und der SPD. Zum Teil wurde mir Bedauern über diese Entwicklung ausgedrückt.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, daß ich Ratsherr im Ortsparkament G bin. Noch nach der Landtagswahl bin ich mehrfach auf dieses Vorkommnis angesprochen worden. Als Beispiel möchte ich dabei nennen, daß immer dann, wenn wir mangelnde Einhaltung von demokratischen Spielregeln im Parlament gerügt haben, uns von den anderen Parteien entgegen gehalten wurde, daß wir zunächst für Demokratie in den eigenen Reihen sorgen sollten. Dabei wurde vor allem an die demokratische Kultur appelliert.

Die Anzeige erschien im gesamten schleswig-holsteinischen Verbreitungsgebiet der "B Zeitung", also in R, L, G und S.

Zu den Auswirkungen der Wahl muß ich erklären, daß ich selbstverständlich davon ausgehe, daß wir besser abgeschnitten hätten, wenn wir die Querelen vor Ort nicht gehabt hätten. Das läßt sich allerdings

nicht exakt belegen. In G selbst hatten wir bei der Kommunalwahl 1986 9,6 % erreicht. Bei der Landtagswahl hatten wir 4,9 %, das Landesergebnis lag bei 3,9 %.

Von unserem Fraktionsvorsitzenden K habe ich gehört, daß O diesem erzählt hat, daß die Anzeige zeitlich so plaziert werden sollte und auch wurde, daß wir keinerlei Reaktionsmöglichkeiten mehr darauf haben sollten.

Sodann stellt G[2] für den Landesverband folgenden Antrag:

Die Beschwerde von G[1] gegen die Entscheidung des Landschiedsgerichts vom 16.04.88 wird zurückgewiesen.

Er verzichtet auf eine nochmalige Begründung und verweist auf die bisherigen schriftlichen Einlassungen.

Das beigeladene Mitglied F schließt sich dem Antrag des Landesverbandes an und schließt sich des weiteren der Begründung des Landesverbandes an.

Daraufhin wurde die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt.

Nach geheimer Beratung verkündete das Bundesschiedsgericht folgenden Beschluß:

Die Beschwerde von G[1] gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Schleswig-Holstein vom 14.06.88 wird zurückgewiesen.

Die Sitzung wurde um 12.45 Uhr beendet.